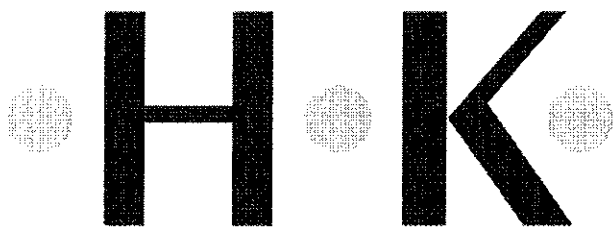


# HK News 2/2010



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband  
Graubünden

Seite 2	In eigener Sache
Seite 3	Arbeitsrecht/Sozialversicherungen
Seite 5	Steuern / Inland
Seite 6	Export / Zoll / EU
Seite 9	Diverses

## IN EIGENER SACHE

### 1. Regierungsratswahlen vom 13. Juni 2010

Die Vorstände der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Bündner Gewerbeverband, hotelleriesuisse Graubünden und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – haben im Hinblick auf die Wahlen in die Regierung sowie in den Grossen Rat ein 9-Punkte-Programm mit wirtschaftspolitischen Kernthemen und Zielsetzungen für die Amtsperiode 2011 bis 2014 erarbeitet. Die folgenden Regierungskandidaten haben das Programm unterzeichnet und bekennen sich dazu. Die Dachorganisationen unterstützen die drei bisherigen Kandidaten

- Regierungspräsident Martin Schmid
- Regierungsrätin Barbara Janom Steiner
- Regierungsrat Hansjörg Trachsel,

weil sie in ihrer bisherigen Tätigkeit bewiesen haben, dass sie tatsächlich wirtschaftsnah agieren und ständig den Kontakt zu den Bündner Unternehmen pflegen. Die Dachorganisationen wünschen Kontinuität in der Regierungstätigkeit, weil sie für das Wohlergehen der Bevölkerung wichtig ist. Von den übrigen sieben Kandidaturen werden unterstützt

- Mario Cavigelli
- Barla Cahannes Renggli
- Heinz Brand,

weil sie Gewähr für eine wirtschaftsnaher Politik bieten und die gemeinsamen Zielsetzungen, wie im 9-Punkte-Programm umschrieben, unterstützen.

Die von den Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden unterstützten Kandidaten für den Grossen Rat werden zu gegebener Zeit in angemessener Weise in der Presse bekannt gegeben.

### 2. Wahlveranstaltung mit Regierungskandidaten zum „9-Punkte-Programm“ der Dachorganisationen der Wirtschaft

Am 1. Juni 2010, ab 18.00 Uhr in der Aula der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Gürtelstrasse 48, Chur, organisieren die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zusammen mit dem Gewerkschaftsbund

Graubünden sowie der Südostschweiz und dem Bündner Tagblatt als Medienpartner und Moderatoren eine Wahlveranstaltung über die künftige Wirtschaftspolitik im Kanton Graubünden. Grundlage der Diskussion bildet das 9-Punkte-Programm der Dachorganisationen. Die Veranstaltung ist öffentlich. Näheres dazu erfahren Sie zu gegebener Zeit aus der Presse.

### 3. Volksinitiative „50 Gemeinden – 1 Kanton“

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, unterstützten die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Bündner Gewerbeverband, hotelleriesuisse Graubünden und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – die Volksinitiative „50 Gemeinden – 1 Kanton“ und nehmen – zusammen mit Vertretern bürgerlicher Parteien auch im paritätisch mit der SP und den Gewerkschaften zusammengesetzten Initiativkomitee Einsitz. Auf diese Weise bleibt auch die Einflussnahme mit Blick auf einen allfälligen Rückzug der Initiative gewahrt, sollte die von der Regierung vorgeschlagene Gebietsreform in die richtige Richtung zielen und vom Parlament getragen werden. Als Mitglied des Initiativkomitees seitens der Dachorganisationen werden ausdrücklich nicht die einzelnen Verbände oder deren Präsidenten, sondern bewusst – auf tieferer Stufe – die Geschäftsführer in dieser Eigenschaft delegiert. Da das Ziel der Initiative richtig ist und den politischen Leitsätzen der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden entspricht, wäre es nach Auffassung der Vorstände falsch gewesen, von dieser Initiative Abstand zu nehmen oder diese gar zu bekämpfen. Die Unterschriftenbogen werden wir Ihnen zu gegebener Zeit zustellen, damit sie die Initiative tatkräftig unterstützen können.

### 4. [www.hkgr.ch](http://www.hkgr.ch)

Unsere neue Homepage [www.hkgr.ch](http://www.hkgr.ch) steht ab sofort zur Verfügung. Unseren Mitglieder ist der Zugriff zu einem internen Bereich möglich – dies mit den kürzlich per Post zugestellten Log-in Daten. Der interne Bereich bietet Ihnen unter

anderem die Möglichkeit, sämtliche HK-News (die neueren Ausgaben mit Beilagen) herunterzuladen.

Sollten Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben, können diese selbstverständlich beim Sekretariat angefragt werden (081 254 38 00 oder [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch))

#### 5. **Veranstaltung „Schutz von Innovationen – Was Sie über den Schutz Ihrer Erfindungen, Marke etc. wissen müssen“**

Gemeinsam mit den Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden, der Glarner Handelskammer sowie dem Bündner Anwaltsverband führt das Eidg. Institut für geistiges Eigentum eine Veranstaltung zum Thema Schutz von Innovationen (Patente, Marken, Designs und Urheberrechte) durch. Der Schutz der Innovationen ist für grosse wie für kleine Unternehmen von grosser Wichtigkeit, dies insbesondere im heutigen, angespannten Marktumfeld. Das Wissen, wie, wann und wo dieser Schutz eingesetzt werden kann, fehlt allerdings noch in vielen Unternehmen. Daraus resultieren oft gravierende Verluste. Denn der Schutz von Neuentwicklungen erfolgt nicht automatisch, sondern es müssen bereits in einem frühen Stadium die entsprechenden Schritte unternommen werden, sonst ist er in den meisten Fällen verloren.

Die Veranstaltung soll den Teilnehmern eine Übersicht über den Schutz des geistigen Eigentums geben und ihnen ermöglichen, kompetent und rechtzeitig die nötigen Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zum Schutz des geistigen Kapitals des eigenen Unternehmens zu ergreifen.

Zielpublikum:

- Unternehmer und Unternehmerinnen
- CEOs
- Personen, die sich für Immaterialgüterrecht (z. B. Patente, Marken, Design) interessieren

Der Anlass findet am Dienstag, 18. Mai 2010, 17.00 bis 18.45 Uhr, im B12 Café & Bar, Brandisstrasse 12, in Chur statt und ist für Mitglieder der Handelskammer kostenlos. Weitere Informationen können Sie dem beiliegenden Programm samt Anmeldetalon entnehmen.

#### 6. **KMU-Initiative der FDP. Die Liberalen Graubünden gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung**

Diese KMU-Initiative, welche von den Wirtschaftsverbänden unterstützt wird, wurde am 3. Dezember 2009 im Kantonsamtsblatt veröffentlicht und weist folgenden Wortlaut auf:

„Art. 84 Abs. 4:

Sie treffen Massnahmen, um die Reglungsdichte und administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.“

Es fehlen noch Unterschriften. Wir laden unsere Mitglieder ein, diese Initiative tatkräftig zu unterstützen und überlassen Ihnen beigeschlossen einen Unterschriftenbogen.

### **ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN**

#### 7. **Informationsveranstaltung über die Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen**

Neuerdings dürfen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen einer Arbeitstätigkeit nachgehen. In Einführungskursen wird die Grundarbeitsfähigkeit der zu vermittelnden Personen in einem Einsatzprogramm durch das KIGA abgeklärt. Nach Möglichkeit sollen diese Personen in den Arbeitsprozess als niedrig qualifizierte im Baugewerbe, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft, in der Produktion oder in der Pflege integriert werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer fortlaufenden Betreuung durch den Integrationcoach nach dem Stellenantritt. KIGA und das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden wünschen sich von der Bündner Wirtschaft vor allem Schnupperwochen, Praktika, Temporär- und Saisonanstellungen sowie nach Möglichkeit auch Festanstellungen in Voll- und Teilzeitpensen. Schnupperwochen und Praktika sind auch ohne späteres Stellenangebot möglich. Zur Vorstellung dieses Angebotes organisieren die Dachor-

ganisationen der Wirtschaft mit dem KIGA und dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht eine Informationsveranstaltung, welche am 2. Juni 2010, 17.00 Uhr, im Einsatzprogramm Gastro, Pulvermühlestrasse 78 (Ecke Pulvermühlestrasse/Industriestrasse), Chur, stattfindet. Im Einzelnen verweisen wir auf die den HK-News im Internet angefügte Einladung mit Anmeldetalon.

#### **8. Ferienjobs**

Bald beginnen für viele Schüler die wohlverdienten Sommerferien. Eine gute Zeit, um mit einem Ferienjob das Taschengeld ein wenig aufzubessern. Vielleicht hat auch Ihre Firma bereits Anfragen erhalten, ob bei Ihnen eine Stelle frei sei. Ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zeigt auf, was in Zusammenhang mit Ferienjobs zu beachten ist. Dieses Merkblatt kann beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

#### **9. Mitteilungen des Centre Patronal**

Das Centre Patronal hat zu folgenden Themen Merkblätter herausgegeben:

- Verjährung von Forderungen
- Anwendbares Recht bei Auslandsbezug
- Einsprache gegen missbräuchliche Kündigung
- Schutz vor Passivrauchen

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Center Patronal bestellt werden ([www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)).

#### **10. Spielregeln für die Festlegung der zeitlichen Lage der Ferien**

In vielen Betrieben wird zu Beginn des Jahres festgelegt, welche Arbeitnehmer wann Ferien beziehen. Eine sorgfältige und vor allem rechtzeitige Planung rechnet sich auch aus arbeitsrechtlicher Sicht. Ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zeigt auf, was in Zusammenhang mit der Festlegung der zeitlichen Lage der Ferien zu beachten ist. Dieses Merkblatt kann beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

#### **11. Pikettdienst**

Der Pikettdienst ist heute sehr verbreitet. Oft wird er in Spitälern, Heimen, Industrie-Service-Dienstleistungen oder Rettungsdiensten geleistet. Mit dem Pikettdienst ist in der Regel eine Mehrbelastung für die Arbeitnehmenden verbunden. Deshalb haben sich gesetzliche Regelungen aufgedrängt. Die Bestimmungen zum Pikettdienst sind aber nicht im Obligationenrecht geregelt, sondern im Arbeitsgesetz (ArG) und in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1). Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat ein Merkblatt zu diesem Thema herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

#### **12. Arbeitnehmer im AHV-Rentenalter**

Dass der Arbeitnehmer das AHV-Rentenalter erreicht hat, hat keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Im Bereich der Sozialversicherungen, vorab in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge, bestehen demgegenüber einige Besonderheiten. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat ein Merkblatt zu diesem Thema herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

#### **13. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: Unterstützungsangebote für Ihre Präventionsarbeit**

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist weiter verbreitet als angenommen. Es ist im urgeigensten Interesse der Unternehmen, sich und ihre Mitarbeiter davor zu schützen.

Eine im Jahr 2007 durchgeführte repräsentative Untersuchung zeigt, dass sich 28 Prozent der befragten Frauen und 10 Prozent der Männer im Verlauf ihres bisherigen Arbeitslebens sexuell belästigt oder durch entsprechendes Verhalten gestört gefühlt haben. Der Schutz vor sexueller Belästigung gehört zur Sorgfaltspflicht der Arbeitgebenden gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. So schreiben es das Obli-

gationenrecht, das Arbeitsgesetz und das Gleichstellungsgesetz vor. Ein Handlungsbedarf ist also gegeben. Unterstützungsangebote des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG zur Präventionsarbeit finden Sie unter [www.sexuellebelaestigung.ch](http://www.sexuellebelaestigung.ch).

## STEUERN

### 14. Lohnfortzahlung bei Naturkatastrophen

Der Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull ab dem 20. März 2010 hat den Flugverkehr in Europa zum Erliegen gebracht. Die Auswirkungen werfen auch arbeitsrechtliche Fragen auf. Betroffen sind nicht nur die Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber, sondern beispielsweise auch Arbeitgeberinnen deren Arbeitnehmer an ihrem Feriendomizil festsassen. Die Naturkatastrophe soll zum Anlass genommen werden, um einige arbeitsrechtliche Fragen zur Lohnfortzahlung zu thematisieren. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat ein Merkblatt zu diesem Thema herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

### 15. Merkblätter der eidgenössischen Steuerverwaltung

Von der eidgenössischen Steuerverwaltung haben wir folgende Merkblätter erhalten, welche im Internet heruntergeladen oder gegen frankiertes Antwortcouvert C5 sowie den oben angegebenen Frankenbetrag in Briefmarken beim Sekretariat bezogen werden können:

- Rundschreiben Zinssätze 2010 für die Berechnung der Geldwerten Leistungen (CHF 1.00)

### 16. Steuersatzerhöhung zur Befristeten IV-Zusatzfinanzierung

Die Mehrwertsteuersätze werden per 1. Januar 2011 erhöht. Näheres dazu finden Sie unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch).

### 17. Rückforderung der ausländischen MWST 2009

Für Schweizer Unternehmen besteht die Möglichkeit ausländische Mehrwertsteuern zurückzufordern. Zu den Ausgaben gehören zum Beispiel Reisespesen oder Aufwendungen, die bei Ausstellungen, Konferenzen sowie für Marketing oder Beratung etc. entstehen. Rückforderungsanträge, welche aus ihren Originalrechnungen mit den länderspezifisch zusätzlich verlangten Dokumenten bestehen, können bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Rückforderungsanträge für die Mehrwertsteuer 2009 müssen bis spätestens 30. Juni 2010 den Behörden vorliegen. Mit Ausnahme von Grossbritannien und Zypern, hier läuft die Frist bis am 31.12.2010.

Die Firma Cash Back VAT Reclaim AG, in Cham ([www.cashback.ch](http://www.cashback.ch)) bietet Unternehmen hierzu ihre Unterstützung an.

## INLAND

### 18. Kampf gegen den Gebührenwahn von BILLAG und SUISA

Die BILLAG hat sich zum Ziel gesetzt, Radio- und TV-Gebühren bei zusätzlich 130'000 KMUs einzutreiben. Die schweizerischen Wirtschaftsverbände kämpfen mit allen Mitteln gegen diese Gebührenpflicht. Falls Sie von der BILLAG kontaktiert werden und Sie sich gegen die Unterstellung wehren wollen, finden Sie auf der Homepage <http://www.sgy-usam.ch/dossier-billag-suisa.html> Argumente und einen Musterbrief zum Download.

### 19. Vertragsrecht: Der Eigentumsvorbehalt

In Zeiten von Wirtschaftskrise und unsicherer Bonität der Handelspartner fragen sich viele Unternehmen, wie sie sich vor Verlust des Eigentums ihrer verkauften Ware und der ihnen geschuldeten Forderung schützen können. Eine mögliche Lösung bietet der Eigentumsvorbehalt

an. Für die Sicherung einer ausstehenden Forderung können die Vertragsparteien beim Kreditkauf vereinbaren, dass das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht. Ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zu diesem Thema kann beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 2.00 in Briefmarken bezogen werden.

## 20. Innovationsscheck Cleantech 2010

Im Anschluss an den als Pilot eingeführten Innovationsscheck 2009 lanciert die Förderagentur für Innovation KTI eine zweite Serie von Innovationsschecks ausschliesslich zum Thema Cleantech.

Diese Lancierung basiert auf dem „Massnahmenplan Cleantech“, welcher unter dem Vorsitz von Bundespräsidentin Doris Leuthard an der Innovationskonferenz 2009 verabschiedet wurde. Innovationskonferenz 2009 / Cleantech / Dossier des EVD.

Cleantech umfasst Technologien, Verfahren, Güter und Dienstleistungen, die zum Ziel haben, die Umweltbelastung zu reduzieren und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Systeme zu ermöglichen. Cleantech findet Anwendung in sämtlichen Wirtschaftsbereichen und betrifft die ganze Wertschöpfungskette.

### Cleantech-Bereiche:

- Nachhaltiges Ressourcenmanagement
- Ressourcenschutz und Emissionsreduktion
- Erneuerbare Energien und Materialien
- Effiziente Energiesysteme und -anwendungen
- Nachhaltige Mobilität

Starttermin zur Einreichung der Gesuche ist der 1. Juni 2010 auf der Basis „first come – first served“ bis längstens 31. Mai 2011. Die Dokumente sind ab 1. Juni 2010 unter [www.bbf.admin.ch/innoscheck](http://www.bbf.admin.ch/innoscheck) aufgeschaltet.

## EXPORT / ZOLL / EU

### 21. Website mit Import- und Exportinformationen für den Zollverkehr mit den USA

Aufgrund der verstärkten Sicherheitsmassnahmen in den USA, ist der Zollverkehr für ausländische Lieferanten sehr komplex geworden. Es ist daher für Ex- und Importeure sehr wichtig, über die geltenden Vorschriften zur Einfuhr von Waren und Dienstleistungen in die USA und über allfällige zollrelevanten Neuerungen informiert zu sein.

Die CBP (Customs and Border Protection) der amerikanischen Regierung bietet auf ihrer Website viele Informationen und Tipps unter der Rubrik „Tips for New Importers and Exporters“ sowie weiterführende und Basisinformationen „Basic Importing and Exporting“.

CBP – Tips for New Importers and Exporters:

[www.cbp.gov/xp/cgov/trade/trade\\_outreach/diduknow.xml](http://www.cbp.gov/xp/cgov/trade/trade_outreach/diduknow.xml)

CBP – Basic Importing and Exporting:

[www.cbp.gov/xp/cgov/trade/basic\\_trade/](http://www.cbp.gov/xp/cgov/trade/basic_trade/)

### 22. China verschärft Kontrolle von Repräsentanzen

Die chinesischen Behörden haben eine Verschärfung der Kontrollen bei der Registrierung und Verwaltung von Repräsentanzen angekündigt. Die Gründung einer Repräsentanz (Prepresentative Office) ist für ausländische Unternehmen das einfachste und günstigste Verfahren, um in China mit einer eigenen Vertretung vor Ort zu sein. Bisher haben die chinesischen Behörden sich bei der Auslegung des Regelwerks für Repräsentanzen äusserst grosszügig gezeigt.

Neu sind die Behörden angehalten, die Registrierung und Verwaltung schärfer zu kontrollieren und Verstösse gegen

die gesetzlichen Beschränkungen der Aktivitäten streng zu ahnden.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der OSEC unter:

[www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/cn/export/contract.html](http://www.osec.ch/internet/osec/de/home/export/countries/cn/export/contract.html)

### 23. Ursprungszeugnisse für Waren aus den USA

Wird für den Weiterexport von US-amerikanischen Waren ein Ursprungszeugnis verlangt, benötigt Ihre Handelskammer eine Lieferantenrechnung sowie ein Ursprungszeugnis zu dem entsprechenden Vorgang. Als Ursprungsnachweis aus den USA darf nur ein Ursprungszeugnis akzeptiert werden, welches nachstehende Punkte erfüllt:

- Ursprungszeugnis aus den USA, welches von einer Handelskammer in den USA beglaubigt wurde
- Im Ursprungszeugnis muss der Name der Handelskammer in den USA als Stelle ausgeführt sein, welche das vorliegende Ursprungszeugnis beglaubigt.
- Das Ursprungszeugnis muss mit dem runden Original Handelskammer-Stempel versehen sein
- Ursprungszeugnisse, welche von einem Notar oder anderen Stellen beglaubigt werden, dürfen nicht akzeptiert werden

### 24. „e-dec Export“ – ab 1. April 2010 EDV-Obligatorium im Ausfuhrverfahren für zugelassene Betriebe

Ab 1. April 2010 ist die elektronische Zollaussfuhrmeldung „e-dec Export“ für zugelassene Betriebe in der Schweiz obligatorisch. „e-dec Export“ löst die vereinfachte Ausfuhrregelung VAR ab.

Bei der Warenausfuhr können ab dem 1. April 2010 folgende Zollanmeldungen benutzt werden:

- e-dec Export
- NCTS-Ausfuhr
- Zollanmeldung mit Formular 11.010 (noch bis zum Inkrafttreten des EDV-

Obligatoriums; voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2011)

- Zollanmeldungen mit Spezialformular (z. B. Formular 11.73 / 11.74 für die Anmeldung von Waren zur vorübergehenden Verwendung)

Der Exporteur hat – unter Umständen in Absprache mit dem Spediteur / Zollagent - festzulegen, welche Art Zollanmeldung zweckdienlich ist. Eine Kombination der verschiedenen Ausfuhrzollanmeldungen für die gleichen Ware ist unzulässig. Wenn z. B. eine elektronische Zollanmeldung e-dec Export eines Exporteurs vom Zollsystem selektioniert wurde, darf der Spediteur / Zollagent für die gleiche Sendung keine NCTS-Ausfuhrdeklaration einreichen. Auf der Stufe Exporteur / Spediteur / Zollagent muss sichergestellt sein, dass für eine Ausfuhrsendung auch nur eine Ausfuhrzollanmeldung erstellt ist.

Die vollständige Information der Eidgenössischen Zollverwaltung finden Sie unter:

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)>Themen>e-dec Export >Publikationen>Informationen e-dec Export.

### 25. Ursprungszeugnis für Waren aus einem Freihandelsabkommens-Staat

Für Waren, die ihren Ursprung in einem Land haben, mit welchem die Schweiz oder die EFTA (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) ein Freihandelsabkommen haben, werden von der Handelskammer nachstehende Nachweise für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses akzeptiert:

- Einfuhr-Zollquittung, welche als „Veranlagungsverfügung Zoll“ vom Schweizer Zoll gekennzeichnet ist. Auf diesem Beleg muss ersichtlich sein, dass die Ware präferenzbegünstigt in die Schweiz eingeführt wurde. D. h. das Feld Präferenz muss angekreuzt sein, neben dem Feld „Präferenz“ wird der Schweizer Zoll auch das Ursprungsland der Ware aufführen.

Eine solche Einfuhrdeklaration ist nur gültig, wenn gleichzeitig auch erwähnt ist, ob die Ware mit einem EUR.1, EUR-MED, einer Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem Form A präferenzbegünstigt in die Schweiz eingeführt wurde.

Zusätzlich zu der Einfuhr-Zollquittung benötigen wir die entsprechende Lieferantenrechnung, mit welcher die Ware eingeführt wurde.

oder

- Beglaubigtes Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer mit der dazugehörigen Lieferantenrechnung für den Import der Ware.

Für Fragen oder bei Unklarheiten steht Ihnen unser Sekretariat gerne zur Verfügung (081 254 38 00 oder [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch)).

## **26. EORI-Nummer auch für Schweizer Pflicht**

Wirtschaftsbeteiligte, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, müssen über eine EORI-Nummer verfügen. Dies gilt auch für Schweizer Exporteure in die EU. Es handelt sich um das neue Registrierungs- und Identifizierungssystem von Wirtschaftsbeteiligten in der EU. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO, Kapitel 6) in Verbindung mit Anhang 38 zu ZK-DVO.

Nähere Angaben zur EORI-Nummer finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## **27. Carnets A. T. A. für Ausstellungen / Messen in Deutschland**

Nach Mitteilung der deutschen Zollbehörden werden Carnets A. T. A. mit Messewaren / Ausstellungsgütern vermehrt kontrolliert. Dies, da in der Vergangenheit Fälle von Carnets A. T. A. mit Messewaren aufgetreten sind, bei welchen die Messegegenstände an deutsche Aussteller vermietet wurden. Dieser Vorgang ist nicht über das Carnets-Verfahren gedeckt und nicht zulässig.

Um Probleme an der Grenze zu verhindern, bitten wir Sie, wenn Sie Messegüter an deutsche Aussteller in Deutschland vermieten, diese Güter nicht mittels Carnets nach Deutschland zu exportieren.

Die Vermietung von Messewaren an Schweizer Unternehmen für Ausstellungen in Deutschland ist über das Carnets A. T. A. gestattet.

## **28. Wirtschafts- resp. Länderinformationen**

Wir weisen Sie daraufhin, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Länderberichte zur Verfügung stellt. Diese Informationen gegen für die Länder, mit denen ein gewisses Niveau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit besteht, eine knappe Übersicht über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und bilateralen Beziehungen. Die Berichte können unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Aussenwirtschaft > Länderinformationen – gruppiert auf die fünf Kontinente – abgefragt und als PDF heruntergeladen werden. Die Verfasser der Länderberichte stehen für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Kontakt:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO,  
Effingerstrasse 31, 3003 Bern, 031 322 56 56.

## **29. Sammelverzollung mit Deutschland**

Gemäss dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen in Berlin vom 13. Mai 2009 III B 1-Z 8250/08/1001 DOK 2009/0289126 ist die Nutzung von papiergestützten Empfängerlisten in Deutschland nicht mehr möglich. Mit einem zusätzlichen Erlass wurden die Hauptzollämter jedoch angewiesen, angemessenen Übergangsfristen zu gewähren. Auf Antrag hin wurde die Frist erstmalig auf 30. November 2009 und dann nochmals auf unbestimmte Zeit verlängert. Zurzeit scheint offen, wann die Übergangsfrist definitiv erlischt. Die Rede ist von 31. Dezember 2010, allenfalls auch vom 31. März 2011. Die bisherigen Interventionen von Wirtschaftsorganisationen haben zu keinem Ergebnis geführt.



Zu dieser Thematik hat die Industrie- und Handelskammer Thurgau ein Informationsblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Couvert C5 und CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

### **30. Informationsveranstaltung der IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell**

Die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell führt folgende Export-Weiterbildungsveranstaltungen durch:

- Basiskurs MWST im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit der EU und EU-Verzollung
- Schweizer Zolltarif und Tarifierung von Produkten
- Ursprungszeugnisse korrekt ausstellen
- Dokumentar-Inkasso und Dokumentar-Akkreditiv
- Incoterms 2000 – Korrekte Anwendung

Detailliertere Informationen dazu erhalten Sie unter [www.ihk.ch](http://www.ihk.ch) oder per Telefon 071 224 10 20 sowie per Mail [expordienste@ihk.ch](mailto:expordienste@ihk.ch)

## **DIVERSES**

### **31. Broschüre „Bündner Tourismusreform – Stand nach vier Jahren“**

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden hat eine Informationsbroschüre zum Stand des Projekts „Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus“ veröffentlicht. Die Broschüre zeigt auf, was bis Anfang 2010 durch die Reform erreicht worden ist und gibt einen Überblick zur Destinationsbildung in den einzelnen Talschaften im Kanton. Ausserdem werden die flankierenden Massnahmen der Tourismusreform zusammengefasst. Die Broschüre steht im Internet unter [www.awt.gr.ch](http://www.awt.gr.ch) unter der Rubrik „Themen / Projekte > Bündner Tourismusreform“ zum Download bereit oder kann direkt beim Amt für Wirtschaft und Tourismus, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (Telefon 081 257 23 42 oder [info@awt.gr.ch](mailto:info@awt.gr.ch)) kostenlos bestellt werden.

### **32. Ernährungswirtschaft ohne Handels-schranken: Chancen, Risiken und Handlungsmöglichkeiten**

Die schweizerische Agrarwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie stehen vor grossen Veränderungen angesichts der sich abzeichnenden Liberalisierung der Agrar- und Lebensmittelmärkte. Der dritte Gesprächskreis der Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik (FoW) der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur widmet sich den Chancen, Risiken und Herausforderungen einer Ernährungswirtschaft ohne Handelsschranken.

Dieser Anlass findet wie folgt statt:

- Freitag, 28. Mai 2010, 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr, öffentlicher Anlass
- Samstag, 29. Mai 2010, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Seminar

Näheres dazu finden Sie unter [www.htwchur.ch/fow](http://www.htwchur.ch/fow), wo Sie sich auch online Anmelden können.

### **33. kammerphilharmonie graubünden**

Die kammerphilharmonie graubünden ist mit rund 70 Konzerten pro Jahr nicht nur eine der bedeutendsten kulturellen Organisationen des Kantons, sondern auch ein äusserst attraktiver Sponsoringpartner. Die Vielzahl und Breite der Veranstaltungen eröffnen zahlreiche Möglichkeiten einer massgeschneiderten Zusammenarbeit für jedes Budget. Informationen erhalten Sie via Management des Orchesters ([fehlmann@kammerphilharmonie.ch](mailto:fehlmann@kammerphilharmonie.ch) oder 081 253 09 45).

### **34. Im August 2010 eröffnet die SIS Swiss International School in Tamins**

Die SIS bietet bereits seit zehn Jahren zweisprachige Bildung auf allen Stufen vom Kindergarten bis zur Matura an. Gegenwärtig bestehen fünf SIS-Schulen in der Schweiz und drei in Deutschland. Auch in Brasilien arbeiten zwei Schulen mit einer SIS-Lizenz. Wie an den bereits bestehenden SIS-Schulen werden auch in Tamins die Lektionen je zur Hälfte in Deutsch und in Englisch erteilt.

Die Eltern haben auch Gelegenheit, ausser-  
schulische Betreuungszeiten und die Mit-  
tagsverpflegung in Anspruch zu nehmen.

Bei Fragen steht Ihnen die SIS gerne zur  
Verfügung: [lisa.cummins@sis-tamins.ch](mailto:lisa.cummins@sis-tamins.ch).  
Weitere Informationen finden Sie ausserdem  
unter: [www.swissinternationalschool.ch](http://www.swissinternationalschool.ch).

**Handelskammer  
und Arbeitgeberverband  
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger